

Landratsamt Freising

Az. 31-7534/24

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Das Landratsamt Freising –untere Jagdbehörde- erlässt aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-2-W

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Freising mit Bekanntmachung vom 10.07.2020 (Amtsblatt Nr. 21/2020) erlassene und mit Bekanntmachung vom 30.03.2023 (Amtsblatt Nr. 10/2023) sowie mit Bekanntmachung vom 14.03.2024 (Amtsblatt Nr. 8/2024) verlängerte Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-W tritt am 17.05.2024 in Kraft. Durch diese Änderungsverordnung wird die bestehende o.g. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising durch höherrangiges Recht ersetzt und ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit zeitnah zu widerrufen.

II.

1. Das Landratsamt Freising ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Der Widerruf der mit Allgemeinverfügung vom 10.07.2020 (Amtsblatt Nr. 21/2020) erlassenen und mit Bekanntmachung vom 30.03.2023 (Amtsblatt Nr. 10/2023) sowie mit Bekanntmachung vom 14.03.2024 (Amtsblatt Nr. 8/2024) verlängerten Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung beruht auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 BayVwVfG. Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-W tritt eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt. Damit wurde eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von Nachtsichttechnik u.a. bei der Jagd auf Schwarzwild geschaffen.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der schriftliche oder elektronische Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. Satz 4 der Vorschrift ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 517, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 22.05.2024

Landratsamt Freising, untere Jagdbehörde

Gez.

Heimerl

Oberregierungsrätin

Abteilungsleitung 3